

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Mühle

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Mühlenstumpfes, der Turnhalle und der Küche der Mühle

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 27. September 2016 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung des Mühlenstumpfes, der Turnhalle und der Küche der Mühle erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verfahren
- § 3 Antrags- und Nutzungsberechtigte
- § 4 Benutzungszeiten
- § 5 Sonstige Verpflichtungen, Benutzungsumfang
- § 6 Aufsicht/Hausrecht
- § 7 Haftung
- § 8 Erhebung und Höhe der Nutzungsentgelte
- § 9 Fälligkeit
- § 10 Widerrufsrecht
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Nutzungsvertrag

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für den Mühlenstumpf, die Turnhalle und die Küche einschließlich der dort vorhandenen Toiletten. Die Räumlichkeiten stehen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen insbesondere für kulturelle, soziale, politische sowie private Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Benutzung ist bei der Hausleitung der Mühle zu beantragen. Die Zulassung ist mit Bedingungen und Auflagen verbunden.
- (2) Die Erlaubnis für die Nutzung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Bei der Antragstellung sind Vorname, Name und Anschrift einer für die Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Person zu benennen. Art, Beginn und Dauer der Veranstaltung sind verbindlich anzugeben.
 - b) Bevor die Benutzungserlaubnis erteilt werden kann, haben Antragstellende oder deren Vertretungsberechtigte und falls hiervon abweichend auch die für die Veranstaltung als verantwortlich bezeichnete Person diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.
- (3) Die Zulassung kann aus wichtigem Grund mit weiteren Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 3

Antrags- und Nutzungsberechtigte

- (1) Antrags- und nutzungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Parteien, Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppen, die ihren Sitz in Bad Segeberg haben. Sie gelten als Veranstalterin bzw. Veranstalter im Sinne dieser Ordnung.
- (2) Darüber hinaus können die Räume auch Antragstellern mit (Wohn-) Sitz außerhalb von Bad Segeberg zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten der Räume der Mühle werden von der Hausleitung der Mühle festgelegt. Die Benutzung der Räume wird grundsätzlich werktags von 16.00 bis 22.00 Uhr gestattet und sonnabends und sonntags von 08.00 bis 22.00 Uhr.
- (2) Die Benutzung der Räume darf nur während der festgesetzten Zeiten erfolgen. Vorbereitungsarbeiten des Nutzers sind in den für die Nutzung reservierten Zeiten und nach Absprache mit der Hausleitung auszuführen. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt und in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben werden können.
- (3) Die Veranstaltung darf dienstliche Belange und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

§ 5

Sonstige Verpflichtungen/Benutzungsumfang

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (2) Das Aufstellen und/oder der Anschluss von eigenen Geräten und Einrichtungsgegenständen bedarf der Zustimmung.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Räume und die Einrichtungsgegenstände werden in einem einwandfreien Zustand übergeben. Beschädigungen sind unverzüglich der Hausleitung der Mühle zu melden.
- (4) Die Nutzung, insbesondere die Bestuhlung, ist u.a. aus brandschutztechnischen Gründen mit der Hausmeisterin/ dem Hausmeister der Mühle abzustimmen.
- (5) In der Mühle herrscht ein generelles Rauchverbot.

§ 6

Aufsicht/Hausrecht

- (1) Den mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragten der Stadt Bad Segeberg ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Bei wiederholten Verstößen kann die Veranstalterin oder der Veranstalter von der zukünftigen Benutzung ausgeschlossen werden. Ferner behält sich die Stadt Bad Segeberg das Recht vor, die Verstöße ggfs. zivil- und strafrechtlich zu verfolgen.
- (2) Die Nutzenden haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrecht erhalten und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
- (3) Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt in der Mühle untersagt werden.

§ 7

Haftung

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den Räumen, Einrichtungen, Geräten und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung ihrer bzw. seiner Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt Bad Segeberg und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Bad Segeberg, ihre Bediensteten oder Beauftragten. Er bzw. sie ist verpflichtet, die Stadt auch von Ansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung von Dritten gegen die Stadt erhoben werden.
- (3) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat vor Abschluss des Nutzungsvertrages (Anlage1) nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die auch die Freistellungsansprüche abdeckt.

§ 8

Erhebung und Höhe der Nutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

a) Mühlenstumpf	(für maximal 6 Std./Tag)	150,00€
für jede weitere Stunde		25,00 €
maximal/Tag		250,00€
b) Turnhalle	(für maximal 6 Std./Tag)	150,00 €
für jede weitere Stunde		25,00 €

maximal/Tag		250,00 €
c) Küche	(für maximal 6 Std./Tag)	150,00 €
	für jede weitere Stunde	20,00 €
	maximal/Tag	200,00 €

- (2) Das Entgelt schließt alle Kosten, z.B. für Beleuchtung, einfache Reinigung und Heizung sowie einfacher Stromversorgung im üblichen Umfang ein. Darüber hinaus entstehende Kosten, wie z.B. für Reinigung infolge übermäßig starker Verschmutzung sind nicht enthalten und werden, soweit erforderlich, zusätzlich und nach anfallendem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Höhe der gegebenenfalls zusätzlichen Kosten werden seitens der Stadt Bad Segeberg im Einzelfall festgelegt und sind vom Nutzer mit abgeschlossenem Nutzungsvertrag akzeptiert.
- (3) Veranstalterinnen oder Veranstalter mit Sitz in Bad Segeberg erhalten für kulturelle, soziale und politische Veranstaltungen einen Förderrabatt von 50 % auf das Entgelt nach § 8 Abs. 1, Ziffer a-c. Für den Verein für Jugend- und Kulturarbeit Kreis Segeberg e.V. (VJKA) gilt eine Sonderregelung.
- (4) Bei Veranstaltungen, deren wirtschaftlicher Erlös ausschließlich und direkt gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dient, kann von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden. Voraussetzung für die steuerliche Absetzung ist, dass der Zweck entweder mildtätig, kirchlich, religiös bzw. wissenschaftlich ist oder aber der gemeinnützige Zweck als besonders förderungswürdig anerkannt ist. Ein entsprechender Nachweis des Finanzamtes ist rechtzeitig vor Abschluss des Nutzungsvertrages vorzulegen.
- (5) Es kann eine Kautions verlangt werden.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Das Benutzungsentgelt ist am 14. Tage nach der Reservierung fällig. Liegt dieser Fälligkeitstermin nicht wenigstens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, ist das Entgelt mit der Reservierung fällig.

-
- (2) Bei Stornierung innerhalb von 3 Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn und Unmöglichkeit der anderweitigen Vergabe der Räume sind 50 % des festgesetzten Entgelts zu zahlen.

§ 10

Widerrufsrecht

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden,

- (a) wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin/der Veranstalter nicht bereit ist oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmung dieser Ordnung zu gewährleisten, insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist.
- (b) wenn die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder zu gesetzlichen Aufgaben der Stadt Bad Segeberg gehören von der Hausleitung der Mühle für vorrangig angesehen wird.
- (c) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung.
- (d) zum Zwecke der Instandsetzung der überlassenen Räumlichkeiten

§ 11

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Segeberg, den
Stadt Bad Segeberg
Der Bürgermeister